



## Bußgeldkatalog mit Punktsystem

## Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die eigene Mobilität ist ein wesentlicher Baustein in der Lebensqualität jedes Einzelnen. Gerade in weitläufigen Regionen wie dem Landkreis Emsland spielt dabei der private Personenverkehr weiterhin eine zentrale Rolle. Für all diejenigen, die am Verkehr teilnehmen und selbst ein Fahrzeug bewegen, stellt der nachfolgende Auszug aus dem Bußgeldkatalog und dem Punktsystem einen hilfreichen Service dar und dient als Information über besonders unfallträchtige Verstöße und ihre juristischen Folgen.

Sanktionen dieser Art sind – leider – unumgänglich, denn die Hauptunfallursache für schwere Verletzungen im Straßenverkehr ist nach wie vor zu hohe bzw. nicht angepasste Geschwindigkeit. Auch die Folgen sind oftmals verheerend: Die Zahl der Unfalltoten und der Schwerverletzten bewegen sich im Landkreis Emsland leider weiterhin auf einem unverändert hohen Niveau.

Zur Wahrung der Verkehrsdisziplin sind deshalb Geschwindigkeitsüberprüfungen auch in Zukunft unumgänglich.

In Ihrem eigenen Interesse und zum Schutz aller, die am Verkehr teilnehmen, bitte ich daher eindringlich um Rücksichtnahme im Straßenverkehr und insbesondere um die Beachtung der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkungen.

Ich wünsche Ihnen allzeit gute Fahrt.  
Freundliche Grüße



Marc-André Burgdorf  
Landrat



# Allgemeine Hinweise zu Verkehrsordnungswidrigkeiten

## Wer ist zuständig?

Zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind die Verwaltungsbehörden (§ 35 Ordnungswidrigkeitengesetz - OWiG).

In Niedersachsen liegt hierbei die sachliche Zuständigkeit bei Zuwiderhandlungen gegen Straßenverkehrsvorschriften [§§ 24, 24a und 24c Straßenverkehrsgesetz (StVG)] bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Im Kreisgebiet Emsland liegt die Zuständigkeit für die Ahndung von Verkehrs-OWi somit ausschließlich beim Landkreis Emsland.

## Was wird geahndet?

### Wie wird eine einheitliche Ahndung im gesamten Bundesgebiet sichergestellt?

Im § 26a StVG wurde dem Bundesverkehrsministerium die Ermächtigung erteilt, mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung zu erlassen über

1. die Erteilung von Verwarnungen (bei geringfügigen Verkehrs-OWi)
2. Regelsätze für Geldbußen
3. Anordnung von Fahrverboten

Diese bundesweite Verordnung nennt sich Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV). Sowohl die Bußgeldstellen als auch die Gerichte sind an die darin enthaltenen Regelsätze gebunden.

Die BKatV enthält Zumessungsrichtlinien, welche Zuwiderhandlung wie zu ahnden ist. Bei den angegebenen Geldbeträgen handelt es sich um Regelsätze, die von gewöhnlichen Tatumständen ausgehen und voraussetzen, dass der Betroffene keine Voreintragungen im Fahreignungsregister (FAER) hat. Gleiches gilt, wenn die BKatV ein Regelfahrverbot vorsieht. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters sind nicht Grundlage der Bußgeldzumessung, können aber bei nicht geringfügigen Ordnungswidrigkeiten berücksichtigt werden.

Liegen im Einzelfall besondere Tatumstände oder frühere verwertbare Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten vor, kann von den Regelvorgaben abgewichen werden. Bei beharrlichen Pflichtverletzungen kann sogar ein Fahrverbot angeordnet werden. Ebenso können Umstände vorliegen, bei denen ausnahmsweise ein Absehen vom Regelfahrverbot geboten ist.

Bei Regelsätzen bis 55,- € wird eine Verwarnung ausgesprochen und ein Verwarnungsgeld angeboten, d.h. wird der Betrag innerhalb der Frist bezahlt, ist der Fall ohne weitere Kosten erledigt. Wird der Betrag hingegen nicht fristgerecht gezahlt, wird ein Bußgeldverfahren eröffnet. Bei Regelsätzen über 55,- € wird stets ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

## Punkt ist nicht gleich Punkt!



### Welche weiteren Kosten entstehen?

Sofern ein Bußgeldbescheid erlassen wird, erfolgt darin die Anordnung, dass auch die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.

Die Kosten des Bußgeldbescheides bestehen aus einer Gebühr in Höhe von 5 % des Betrages der festgesetzten Geldbuße, mindestens jedoch 25 Euro. Ferner sind die entstandenen Auslagen, z.B. für die Zustellung mit Zustellungsurkunde, zu tragen.

Bei einem Verwarnungsgeld entstehen keine weiteren Kosten.

### Wann gibt es sogenannte Punkte?

Geldbußen in Höhe von 60 Euro oder mehr werden in der Regel mit 1 bis 2 Punkten in das Fahreignungsregister eingetragen (§ 28 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG)).

Näheres ist unter der Rubrik „Fahreignungsbewertungssystem“ zu erfahren.

# Fahreignungs-Bewertungssystem

Im Fahreignungsregister (FAER) werden Informationen über Verkehrsteilnehmer, die im Straßenverkehr auffällig geworden sind, gespeichert, soweit die begangenen die begangenen Zuwiderhandlungen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem mit Punkten bewerten sind.



## Wofür bekomme ich Punkte?

- 1 Punkt – schwerer Verstoß: Ordnungswidrigkeiten ohne Regelfahrverbot und mind. 60 € Bußgeld
- 2 Punkte - besonders schwerer Verstoß: Ordnungswidrigkeiten mit Regelfahrverbot sowie für Straftaten ohne Entziehung der Fahrerlaubnis
- 3 Punkte - Straftaten, die zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben.

## Tilgungsfristen

Eingetragene Verstöße werden nach bestimmten festen Fristen wieder gelöscht. Diese Tilgungsfristen gelten für jeden Verstoß gesondert und auch dann, wenn ein weiterer Verstoß hinzukommt.

Die Tilgungsfrist beginnt für alle Verstöße einheitlich mit der Rechtskraft des Bußgeldbescheids oder des Urteils. Es gelten folgende Tilgungsfristen:

- 2 ½ Jahre bei schweren Ordnungswidrigkeiten (1 Punkt)
- 5 Jahre bei besonders schweren Ordnungswidrigkeiten und für Straftaten (2 Punkte)
- 10 Jahre bei Straftaten, die zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben (3 Punkte)

## Drei Maßnahmestufen

Bei vier bis fünf Punkten sendet die Fahrerlaubnisbehörde eine Ermahnung und informiert über die Maßnahmenstufen. Wer in dieser Stufe freiwillig ein Fahreignungsseminar besucht, kann dadurch einen Punkt abbauen.

Bei sechs oder sieben Punkten erfolgt eine Verwarnung mit dem Hinweis, dass beim Erreichen der nächsten Stufe die Fahrerlaubnis entzogen wird. Auch jetzt kann ein Fahreignungsseminar freiwillig besucht werden, allerdings ist kein Abbau von Punkten mehr möglich.

Bei acht oder mehr Punkten erfolgt der Entzug der Fahrerlaubnis.

## Auskunft aus dem FAER

Ihren Punktestand können Sie kostenlos beim Kraftfahrt-Bundesamt abfragen. Unter [www.kba.de](http://www.kba.de) stehen Ihnen sowohl ein Formular zum Ausfüllen als auch ein online-Antrag (hierzu ist die Verwendung der Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises erforderlich) zur Verfügung.

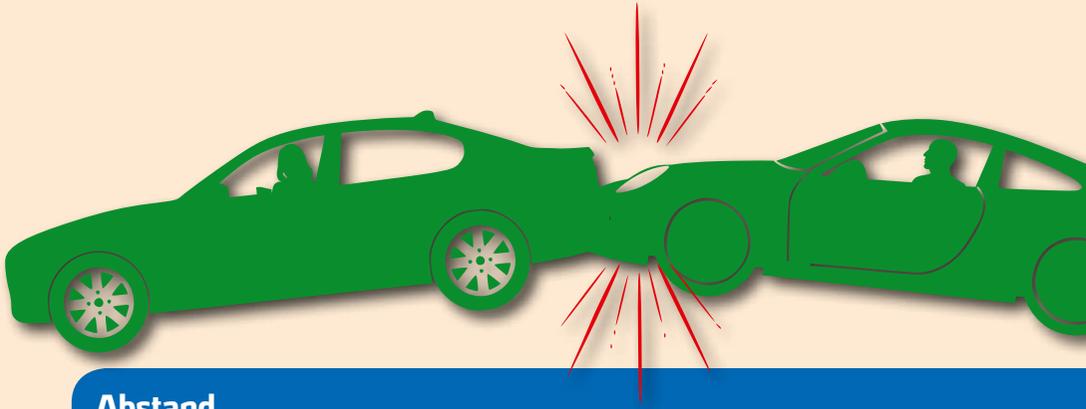


## Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren

... sind Fahrmanöver, bei denen eine verstärkte Aufmerksamkeit gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern wichtig ist.

Denn sind vor allem dieschwächeren, weniggeschützten Fußgänger und Radfahrer, die beim Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren von Kraftfahrzeugen gefährdet sind.

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Abbiegen, ohne entgegenkommenden oder in gleicher Richtung geradeaus fahrenden Radfahrer durchfahren zu lassen und dadurch andere gefährdet	140 €	1	1 Monat
... es kommt zum Unfall	170 €	1	1 Monat
Abbiegen, ohne auf Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen und gefährdeten diese	140 €	1	1 Monat
... es kommt zum Unfall	170 €	1	1 Monat
Abbiegen, ohne entgegenkommendes Fahrzeug durchfahren zu lassen	40 €		
... dadurch andere gefährdet	140 €	1	1 Monat
... es kommt zum Unfall	170 €	1	1 Monat
Beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden oder beim Rückwärtsfahren einen anderen gefährdet	80 €	1	
... es kommt zum Unfall	100 €	1	
Abbiegen, ohne Fahrtrichtungsänderung rechtzeitig und deutlich anzukündigen	10 €		
... nachfolgendes Fahrzeug wird gefährdet	30 €		
... es kommt zum Unfall	35 €		
Abbiegen, ohne sich vorher ordnungsgemäß eingeordnet zu haben	10 €		
... dadurch andere gefährdet	30 €		
... es kommt zum Unfall	35 €		
Beim Linksabbiegen nicht vor dem entgegenkommenden Linksabbieger abgebogen	10 €		
... dadurch andere gefährdet	70 €	1	
... es kommt zum Unfall	85 €	1	



## Abstand

Der Mindestabstand nach vorne muss so groß sein, dass auch bei einem plötzlichen Bremsmanöver des Vorderfahrzeuges gefahrlos komplett abgehalten werden kann.

### Faustregel:

- Innerhalb geschlossener Ortschaft sollte der Mindestabstand gleich der in 1 Sekunde gefahrenen Strecke (15 m bei 50 km/h oder 3 Pkw-Längen) sein.

- Außerhalb geschlossener Ortschaft sollte der Mindestabstand „halber Tacho“ sein.

Verstoß	Euro	Punkte	Fahrverbot
---------	------	--------	------------

Nichteinhalten des Abstandes zum vorausfahrenden Fahrzeug bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h

Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug betrug weniger als:

- 5/10 des halben Tachowertes	75 €	1	
- 4/10 des halben Tachowertes	100 €	1	
- 3/10 des halben Tachowertes	160 €	1 / 2*	1 Monat *
- 2/10 des halben Tachowertes	240 €	1 / 2*	2 Monate *
- 1/10 des halben Tachowertes	320 €	1 / 2*	3 Monate *

\* erhöhte Punkte sowie zusätzliches Fahrverbot bei einer Geschwindigkeit von mehr als 100 km/h

Man kann nicht immer alles  
“wieder gut machen”



## Alkohol & Drogen

In Deutschland liegt die Grenze für das Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr bei **0,5 Promille Alkohol im Blut** bzw. 0,25 mg/l Alkohol in der Atemluft (§ 24a StVG).

Beachte: Als Kraftfahrzeuge gelten bereits Elektrokraftfahrzeuge (z.B. E-Scooter).

Bei Werten unter 0,5 Promille dürfen Sie in der Regel noch fahren. Sofern jedoch der Fahrer durch Fahrfehler oder durch Ausfallerscheinungen auffällt oder an einem Unfall beteiligt ist, kann allerdings in diesem Fall eine (relative) Fahruntüchtigkeit bereits ab 0,3 Promille einsetzen, die in einem Strafverfahren festgestellt wird (§§ 315c, 316 StGB).

Beachte: Abweichend hiervon gilt für **Fahranfänger**, die sich noch in der Probezeit befinden, und für **Fahrer, die jünger als 21 Jahre** sind, in Deutschland ein striktes Alkoholverbot – **null Promille** - am Steuer (§ 24c StVG).

Spätestens **ab 1,1 Promille** ist die Grenze zur Strafbarkeit erreicht (absolute Fahruntüchtigkeit), sodass eine Anklage und ein Gerichtsverfahren drohen.

Natürlich ist es ebenfalls verboten, unter Wirkung von **berauschenden Mitteln** ein Kraftfahrzeug zu führen (§ 24a Abs. 2 StVG). Mit den heutigen Messmethoden kann der Konsum von illegalen Substanzen präzise nachgewiesen werden, sogar wenn dieser bereits einige Tage zurückliegt. Für andere Rauschmittel als Alkohol gibt es keinen Grenzwert für eine absolute Fahruntüchtigkeit. Eine relative Fahruntüchtigkeit aufgrund von Rauschmittelkonsum kann jedoch ebenfalls zu einem Strafverfahren führen.

Beachte: **Unabhängig** vom Bußgeld- oder Strafverfahren hat die **Fahrerlaubnisbehörde** bei Alkohol- und Drogenproblematiken Eignungszweifel zum Führen eines Kraftfahrzeuges aufzuklären, z.B. durch Anordnung zur Beibringung eines ärztlichen oder medizinisch-psychologischen Gutachtens [zwingend ab 1,6 Promille (§ 13 Fahrerlaubnis-Verordnung) oder zur Prüfung des Trennungsvermögens bei wiederholtem Cannabiskonsum]. Jeglicher Konsum von illegalen Betäubungsmitteln (außer Cannabis) – auch außerhalb des Straßenverkehrs – hat die Feststellung der Nicht-Eignung zum Führen eines Kfz und damit den Verlust des Führerscheins zur Folge.

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
---------	---------	--------	------------

### Fahren unter den Einfluss von Alkohol

#### Verstoß gegen die 0,5-Promille-Grenze

... beim 1. Mal	500 €	2	1 Monat
... beim 2. Mal	1.000 €	2	3 Monate
... beim 3. Mal	1.500 €	2	3 Monate

#### Straftaten

Gefährdung des Verkehrs unter Alkoholeinfluss (ab 0,3 Promille) § 315c StGB	3	Entziehung des Führerscheins, Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
Trunkenheit im Verkehr (ab 1,1 Promille) § 316 StGB	3	Entziehung des Führerscheins, Freiheitsstrafe oder Geldstrafe

### Fahren unter dem Einfluss von Drogen

... beim 1. Mal	500 €	2	1 Monat
... beim 2. Mal	1.000 €	2	3 Monate
... beim 3. Mal	1.500 €	2	3 Monate

#### Straftaten

Gefährdung des Verkehrs unter Drogeneinfluss § 315c StGB	3	Entziehung des Führerscheins, Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
Trunkenheit im Verkehr § 316 StGB (gilt auch für berauschende Mittel)	3	Entziehung des Führerscheins, Freiheitsstrafe oder Geldstrafe



**Nervig,  
jede Fahrt eintragen, weil...**



## Führung eines Fahrtenbuches

Ist der Verursacher einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften (tatsächliche Fahrzeugführer) nicht zu ermitteln, so kann gem. § 31a StVZO die Verwaltungsbehörde gegenüber dem Halter des Fahrzeuges die Führung eines Fahrtenbuches anordnen.

Hierbei handelt es sich nicht um eine Sanktion, sondern um eine Hilfsmaßnahme zur künftig leichteren Ermittlung des Fahrzeugführers.

Der Fahrzeughalter hat in dem Fahrtenbuch jede einzelne Fahrt zu dokumentieren:

1. vor Beginn der Fahrt
  - a) Name, Vorname, Anschrift
  - b) amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs
  - c) Datum und Uhrzeit des Beginns der Fahrt
2. nach Beendigung der Fahrt  
unverzüglich Datum und Uhrzeit und Unterschrift

Der Fahrzeugführer hat das Fahrtenbuch auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen und es sechs Monate nach Ablauf der Zeit, für die es geführt werden muss, aufzubewahren.

<u>Tatbestand</u>	<u>Bußgeld</u>
Fahrtenbuch nicht bzw. nicht ordnungsgemäß geführt	100 €
Fahrtenbuch auf Verlangen nicht vorgezeigt	100 €
Fahrtenbuch nicht fristgemäß aufbewahrt	100 €

## In der Ruhe liegt die Kraft.



## Geschwindigkeit

Geschwindigkeitsverstöße sind die häufigste Ursache für Todesfälle und Schwerstverletzte im Straßenverkehr. Deshalb ist die Geschwindigkeitsüberwachung eine wichtige Präventivmaßnahme für die Sicherheit im Straßenverkehr. Geschwindigkeitsverstöße zählen im Ergebnis zu den am häufigsten erfassten Verkehrsordnungswidrigkeiten.

Welche Geschwindigkeiten sind max. zulässig?

Grundsätzlich gelten lt. StVO folgende Tempolimits für **Pkw** und **andere Kfz bis 3,5 t zGG**:

- innerorts beträgt die generell zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h
- außerorts beträgt die generell zulässige Höchstgeschwindigkeit 100 km/h
- auf Autobahnen gilt als Empfehlung eine Richtgeschwindigkeit von 130 km/h

Für **Pkw mit Anhänger** gilt außerorts und auf Autobahnen eine Beschränkung von 80 km/h. Sofern der Anhänger für 100 km/h zugelassen ist, gilt auf Kraffahrstraßen und auf Autobahnen 100 km/h.

Die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten für alle anderen Arten von Kraftfahrzeugen und Gespannen finden Sie in der StVO, §§ 3 und 18.

Beachte: Unabhängig von der max. zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist die gefahrene Geschwindigkeit stets den Straßen-, Verkehrs- und Witterungsverhältnissen anzupassen.

### \* 2 x 26 – Regelung:

Als Nebenfolge ist in der Regel auch dann ein Fahrverbot von 1 Monat anzuordnen, wenn gegen einen Fahrzeugführer wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26 km/h bereits eine Geldbuße festgesetzt worden ist und er innerhalb eines Jahres seit Rechtskraft der Entscheidung eine weitere Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26 km/h begeht.

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
---------	---------	--------	------------

### Geschwindigkeitsüberschreitung **Pkw, innerorts**

bis 10 km/h	30 €	-	-
11 – 15 km/h	50 €	-	-
16 – 20 km/h	70 €	-	-
21 – 25 km/h	115 €	1	-
26 – 30 km/h	180 €	1	- *
31 – 40 km/h	260 €	2	1 Monat
41 – 50 km/h	400 €	2	1 Monat
51 – 60 km/h	560 €	2	2 Monate
61 – 70 km/h	700 €	2	3 Monate
über 70 km/h	800 €	2	3 Monate

Verstoß	Betrag	Punkte	Fahrverbot
<b>Geschwindigkeitsüberschreitung Pkw, <u>außerorts</u></b>			
bis 10 km/h	20 €	-	-
11 – 15 km/h	40 €	-	-
16 – 20 km/h	60 €	-	-
21 – 25 km/h	100 €	1	-
26 – 30 km/h	150 €	1	- *
31 – 40 km/h	200 €	1	- *
41 – 50 km/h	320 €	2	1 Monat
51 – 60 km/h	480 €	2	1 Monat
61 – 70 km/h	600 €	2	2 Monate
über 70 km/h	700 €	2	3 Monate

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
<b>Geschwindigkeitsüberschreitung Pkw mit Anhänger, Kfz über 3,5 t zul. GG, <u>innerorts</u></b>			
bis 10 km/h	40 €	-	-
11 – 15 km/h	60 €	-	-
16 – 20 km/h	160 €	1	-
21 – 25 km/h	175 €	1	-
26 – 30 km/h	235 €	2	1 Monat
31 – 40 km/h	340 €	2	1 Monat
41 – 50 km/h	560 €	2	2 Monate
51 – 60 km/h	700 €	2	3 Monate
über 60 km/h	800 €	2	3 Monate

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
<b>Geschwindigkeitsüberschreitung Pkw mit Anhänger, Kfz über 3,5 t zul. GG, <u>außerorts</u></b>			
bis 10 km/h	30 €	-	-
11 – 15 km/h	50 €	-	-
16 – 20 km/h	140 €	1	-
21 – 25 km/h	150 €	1	-
26 – 30 km/h	175 €	1	- *
31 – 40 km/h	255 €	2	1 Monat
41 – 50 km/h	480 €	2	1 Monate
51 – 60 km/h	600 €	2	2 Monate
über 60 km/h	700 €	2	3 Monate



## Halten und Parken

Unter „Halten“ versteht man im Verkehrsrecht eine „gewollte Fahrunterbrechung auf der Fahrbahn und auf dem Seitenstreifen, die nicht durch die Verkehrslage oder eine Anordnung, eine Verkehrsregel oder ein Verkehrszeichen veranlasst ist“.

Als „Parken“ bezeichnet man einen Halt ab drei Minuten Länge. Auch wer sein Fahrzeug verlässt und es nicht mehr im Blick hat bzw. umgehend wieder darauf zugreifen kann, parkt.

Verstoß	Bußgeld	Punkte
---------	---------	--------

### Halteverstöße

Halten im absoluten Halteverbot, ... mit Behinderung anderer	20 € 35 €	
unzulässiges Halten auf Radweg ... mit Behinderung anderer ... mit Gefährdung anderer	50 € 55 € 70 €	
unzulässiges Halten auf Schutzstreifen für Radverkehr ... mit Behinderung anderer ... mit Gefährdung anderer ... mit Unfall	55 € 70 € 80 € 100 €	1 1 1

### Parkverstöße

ohne Parkscheibe oder Parkschein geparkt	20 €	(je nach Parkdauer mehr)
Parken im absoluten Haltverbot ... mit Behinderung anderer ... länger als 1 Std. ... mit Behinderung + länger als 1 Std.	25 € 40 € 40 € 50 €	
unzulässiges Parken in Fußgängerzonen sowie auf Gehwegen	55 €	
unzulässiges Parken in Feuerwehruzufahrt ... mit Behinderung anderer	55 € 100 €	
unzulässiges Parken auf Schwerbehinderten- parkplätzen	55 €	
unzulässiges Parken auf Parkplatz für E-Autos	55 €	
Parken auf Radwegen ... mit Behinderung anderer ... über eine Stunde ... mit Gefährdung anderer	55 € 70 € 70 € 80 €	1 1 1

Tot geht nur einmal.



## Handy am Steuer

Ablenkung/Unaufmerksamkeit ist die Unfallursache Nr. 1 !!

Wer am Steuer sitzt, muss sich auf das Verkehrsgeschehen konzentrieren, um keinen Unfall zu riskieren.

Deshalb ist die Nutzung eines Handys (oder eines sonstigen Gerätes, welches der Kommunikation, Information oder Organisation dient) am Steuer verboten, wenn der Fahrer das Gerät aufnehmen oder halten muss.

Solange das Handy beispielsweise durch eine Sprachsteuerung bedient werden kann und nicht in die Hand genommen werden muss, ist dem Autofahrer die Nutzung erlaubt.

<u>Verstoß</u>	<u>Bußgeld</u>	<u>Punkte</u>	<u>Fahrverbot</u>
Als Kraftfahrer das Handy am Steuer genutzt	100 €	1	
... mit Gefährdung	150 €	2	1 Monat
... mit Unfallfolge	200 €	2	1 Monat
Beim Fahrradfahren das Handy genutzt	55 €		
... mit Gefährdung	75 €		
... mit Unfallfolge	100 €		



## Hauptuntersuchung und Reifen

In der Regel muss ein **Pkw alle 2 Jahre** zur Hauptuntersuchung. Dort wird geprüft, ob das Fahrzeug weiterhin den Vorgaben der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entspricht und ob sämtliche sicherheitsrelevanten Bauteile des Autos noch gut funktionieren bzw. die diesbezüglichen Sicherheitsstandards eingehalten werden. Schließlich sind Bauteile wie Bremsen und Reifen in hohem Maße verschleißanfällig.

Nach bestandener Hauptuntersuchung bringen die Prüfer eine Plakette auf dem Kennzeichen des Fahrzeugs an. Dort ist vermerkt, wann die nächste Untersuchung stattzufinden hat.

**Beachte:** Ein Überschreiten des Zeitpunktes der Hauptuntersuchung lohnt sich nicht. Ist der Fahrzeughalter mit der Hauptuntersuchung **mehr als zwei Monate** im Verzug, wird die Untersuchung teurer und auf die regulären Prüfungsgebühren wird ein Aufschlag von 20 Prozent erhoben.

<u>Verstoß</u>	<u>Bußgeld</u>	<u>Punkte</u>
<b>HU überzogen</b> (bei Pkw u.ä.)		
... um mehr als 2 bis 4 Monate	15 €	
... um mehr als 4 bis 8 Monate	25 €	
... um mehr als 8 Monate	60 €	1
Meldepflichtige Änderungen (u.a. neue Anschrift, Halterwechsel, Abmeldung, Stilllegung) der Zulassungsstelle nicht mitgeteilt	15 €	
mit mangelhaften Reifen gefahren, Verkehrssicherheit wurde dadurch wesentlich beeinträchtigt	90 €	1
als Halter mit mangelhaften Reifen gefahren und die Verkehrssicherheit wurde dadurch wesentlich beeinträchtigt	135 €	1

Man kennt den Weg ja.

## Probezeit für Fahranfänger

Gerade junge Fahranfänger zeichnen sich durch Unerfahrenheit und Risikobereitschaft im Straßenverkehr aus. Der hieraus resultierenden erhöhten Unfallgefährdung soll mit einer zweijährigen Bewährungszeit entgegengewirkt werden.

Während dieser Zeit sollen individuelle Maßnahmen bewirken, dass der auffällig gewordene Fahranfänger die Defizite in seiner Einstellung zum

Straßenverkehr erkennt, sein Fahrverhalten überdenkt und positiv verändert.

Während der Probezeit sollten sich die Führerscheinneulinge peinlichst genau an die geltenden Verkehrsregeln und an das darüber hinaus geltende Verkehrsrecht halten. Andernfalls drohen, zusätzlich zu den allgemeingültigen Sanktionen des Bußgeldkatalogs, einschneidende Konsequenzen.

Bereits ein **schwerwiegender Verstoß** (sogenannte A-Verstoß) oder zwei weniger schwerwiegende Verstöße (sogenannte B-Verstöße) haben ein **Aufbauseminar** und eine **deutliche Verlängerung der Probezeit um weitere zwei Jahre** zur Folge.

Das Aufbauseminar ist verpflichtend. Kommt der Fahranfänger der Aufforderung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar nicht nach, so ist der Entzug der Fahrerlaubnis die Folge.

**Beachte:** In der Probezeit gilt für Fahranfänger außerdem ein striktes Alkoholverbot am Steuer. Die Promillegrenze liegt nicht bei 0,5 Promille, sondern bei **0,0 Promille**.

Zur exakten Einteilung, ob A- oder B-Verstoß vorliegt, wird auf die Anlage 12 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) verwiesen. Hier einige Beispiele:

- A-Verstöße sind z.B. Ordnungswidrigkeiten für Geschwindigkeitsverstöße, Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss, Handynutzung am Steuer, Rotlichtverstoß, Überholen im Überholverbot und Straftaten wie Unfallflucht, unterlassene Hilfeleistung, Nötigung, Trunkenheit am Steuer
- B-Verstöße sind z.B. abgefahrene Reifen, ungesicherte Ladung im Pkw, HU um mehr als 8 Monate versäumt und weitere insbesondere bauliche oder technische Verstöße

Verstoß	Folgen
<u>erster A-Verstoß</u> oder zweiter B-Verstoß in der <u>Probezeit</u>	Verlängerung der Probezeit um zwei Jahre und Anordnung Aufbauseminar
<u>erster A-Verstoß</u> oder zweiter B-Verstoß in der <u>verlängerten Probezeit</u>	kostenpflichtige Verwarnung und Empfehlung zur Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung
<u>zweiter A-Verstoß</u> oder zwei weitere B-Verstöße in der <u>verlängerten Probezeit</u>	Entziehung der Fahrerlaubnis



## Rettungsgasse / Einsatzfahrzeuge

Die freie Gasse (§ 11 Abs. 2 StVO) ist lebenswichtig, damit im Bedarfsfall die Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes, der Feuerwehr und der Polizei zügig ihren Einsatzort bzw. die Unfallstelle erreichen können.

### Wann ist das Bilden einer Rettungsgasse vorgeschrieben?

Kommt es außerorts (auf Autobahnen oder Straßen mit mehreren Fahrstreifen in eine Richtung) zu einem Stau oder der Verkehr stockt, muss eine Rettungsgasse gebildet werden.

### Wie wird eine Rettungsgasse gebildet?

Kfz, die sich auf dem linken Fahrstreifen befinden, fahren nach links an den Fahrbahnrand. Alle anderen Fahrzeuge müssen nach rechts fahren.

### Wer darf die Rettungsgasse befahren?

Zur Nutzung der Rettungsgasse sind nur die Polizei, Rettungsdienste, die Feuerwehr und die Abschleppunternehmen befugt. Alle anderen Verkehrsteilnehmer dürfen die Rettungsgasse nicht nutzen.

<u>Verstoß</u>	<u>Bußgeld</u>	<u>Punkte</u>	<u>Fahrverbot</u>
Sie bildeten auf einer Autobahn oder Außerortsstraße keine freie Gasse, obwohl der Verkehr stockte	200 €	2	1 Monat
... mit Behinderung	240 €	2	1 Monat
... mit Gefährdung	280 €	2	1 Monat
Sie unterließen es, einem Einsatzfahrzeug mit blauem Blinklicht und Martinshorn sofort freie Bahn zu schaffen	240 €	2	1 Monat
... mit Gefährdung	280 €	2	1 Monat
Sie nutzten unberechtigt eine außerorts bei stockendem Verkehr gebildete Rettungsgasse	240 €	2	1 Monat
... mit Behinderung	280 €	2	1 Monat
... mit Gefährdung	300 €	2	1 Monat

## Rot ist auch nicht das andere Grün.



### Rote Ampel

Das Überfahren einer roten Ampel stellt einen **schwerwiegenden Verkehrsverstoß** dar (s. Anlage 12 der Fahrerlaubnis-Verordnung).

Bei der Missachtung einer roten Ampel wird unterschieden zwischen:

- Einfacher Rotlichtverstoß: Ampel beim Überfahren erst bis zu 1 Sekunde rot
- Qualifizierter Rotlichtverstoß: Rotphase beim Überqueren bereits länger als 1 Sek.

Da bei einem qualifizierten Rotlichtverstoß die Gefährdung insgesamt größer ist, fallen die Sanktionen für diesen strenger aus als für einen einfachen.

Beachte: Ist neben einer Ampel ein Grünpfeil angebracht, dürfen Autofahrer auch bei Rot nach rechts abbiegen, müssen es aber nicht. Vor dem Abbiegen müssen die Fahrer jedoch dann zunächst vor der Ampel stoppen und sicherstellen, dass sie keine anderen Verkehrsteilnehmer behindern oder gefährden können. Erst dann dürfen sie abbiegen.

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
<b>einfacher Rotlichtverstoß</b>	90 €	1	
... mit Gefährdung	200 €	2	1 Monat
... mit Unfallfolge	240 €	2	1 Monat
<b>qualifizierter Rotlichtverstoß</b>	200 €	2	1 Monat
... mit Gefährdung	320 €	2	1 Monat
... mit Unfallfolge	360 €	2	1 Monat
<b>an Ampeln mit Grünpfeil für Rechtsabbieger</b>			
Verstoß gegen Anhaltepflicht vor dem Abbiegen	70 €	1	-
Beim Abbiegen den Verkehr der freigegebenen Fahrtrichtung gefährdet	100 €	1	-
... mit Unfallfolge	120 €	1	-

# Unfall

In einen Unfall verwickelt zu sein, stellt alle Beteiligten vor einer großen Herausforderung. Sehr wichtig ist es, so ruhig wie möglich zu bleiben und strukturiert zu handeln, damit die erforderlichen Notfallmaßnahmen eingeleitet und weiterer Schaden abgewendet werden können.



## So verhalten Sie sich nach einem Unfall richtig:

1. Erstes Gebot: Anhalten und Warnblinkanlage einschalten
2. Absichern der Unfallstelle / bei geringfügigem Schaden unverzüglich beiseite fahren
3. Sich über die Unfallfolgen vergewissern
4. Erste Hilfe leisten / ggf. Notruf 112 absetzen
5. Personalien austauschen
6. Beweissicherung, ggf. durch Polizei
7. Unfallstelle räumen

<u>Verstoß</u>	<u>Bußgeld</u>
als Beteiligter nicht unverzüglich angehalten	30 €
fehlende Absicherung der Unfallstelle	30 €
... sodass es zu einem weiteren Unfall kam	35 €
Fahrzeug trotz Bagatellschäden nicht beiseite gefahren (Verkehrshindernis nicht beseitigt)	30 €
... sodass es zu einem weiteren Unfall kam	35 €
Beseitigung von Unfallspuren, bevor diese festgestellt wurden	30 €
als Beteiligter keine ordnungsgemäße Angaben gemacht über Personaldaten, Haftpflichtversicherung usw.	30 €

Wird die Polizei nach einem Unfall hinzugerufen, wird gegen den (wahrscheinlichen) Unfallverursacher ein **Bußgeld- oder Strafverfahren** eingeleitet. Das ist auch die eigentliche Aufgabe der Polizei am Ort eines Unfalls. Das bedeutet zugleich aber auch, dass es nicht Aufgabe der Polizei ist, sich um die Regulierung von **Schadenersatzansprüchen** zu kümmern. Das übernimmt die **KFZ-Haftpflichtversicherung**.

Ob gegen den Unfallverursacher ein Bußgeld- oder Strafverfahren eingeleitet wird, hängt von der Unfallart ab bzw. vom Unfallvorgang. Gibt es Anhaltspunkte, dass es sich um ein **strafbares Verhalten** [z.B. unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB), fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB), fahrlässige Tötung (§ 222 StGB)] handelt, wird entsprechend ein Strafverfahren eingeleitet. Die Staatsanwaltschaft prüft dann, ob Anklage erhoben wird. Gibt es Hinweise, dass Tatbestände von Verkehrs-OWi erfüllt sind (z.B. Missachtung der Vorfahrt eines bevorrechtigten Fahrzeugs), wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet

**Macht Spaß,  
hat aber auch viel Verantwortung.**

I want  
to ride  
my bicycle



# Radverkehr

Der Radverkehr hat in den vergangenen Jahren stark an Attraktivität gewonnen (Stichwort: Pedelects). Zudem ist der Radverkehr ein wichtiger Baustein der angestrebten Verkehrswende und wird deshalb in der Zukunft eine noch größere Rolle spielen, insbesondere im städtischen Verkehr bzw. im Nahverkehr.

Gleichzeitig ist das Radfahren aufgrund der höheren Fahrgeschwindigkeiten (Pedelects) gefährlicher geworden – für die Radfahrenden selbst als auch für beteiligte Fußgänger oder andere Radler.

Hier ein paar spezifische Verstöße der Radfahrer:

<u>Verstoß</u>	<u>Bußgeld</u>	<u>Punkte</u>	<u>Fahrverbot</u>
Fahrrad ohne Licht / defektes Licht	20 €		
Handynutzung auf dem Fahrrad	55 €		
Einfacher Rotlichtverstoß mit Fahrrad	60 €	1	
... mit Gefährdung	100 €	1	
... mit Unfallfolge	120 €	1	
Qualifizierter Rotlichtverstoß mit Fahrrad (rot länger als 1 Sek.)	100 €	1	
... mit Gefährdung	160 €	1	
... mit Unfallfolge	180 €	1	
Auf Gehweg oder in Fußgängerzone mit jeweils zugelassenem Radverkehr Fußgänger gefährdet	30 €		
verbotswidriges Befahren von Fußgängerzone	25 €		
... mit Behinderung	30 €		
... mit Gefährdung	35 €		
... mit Unfallfolge	40 €		
Radweg in falscher Richtung befahren	55 €		
... mit Behinderung	70 €		
... mit Gefährdung	80 €		
... mit Unfallfolge	100 €		
vorschriftswidrig Gehweg befahren	25 €		
... mit Behinderung	30 €		
... mit Gefährdung	35 €		
... mit Unfallfolge	40 €		

## Alkohol auf dem Fahrrad

Eine feste Promillegrenze wie bei Kraftfahrzeugen gibt es für Radfahrer nicht. Aber die Grenze zur Strafbarkeit ist in der Regel spätestens ab 1,6 Promille auf dem Fahrrad erreicht.

Denn nach derzeitiger Rechtsprechung ist bei Radfahrern ab **1,6 Promille** von **absoluter Fahruntüchtigkeit** auszugehen.

Aber Achtung: Bei Fahrauffälligkeiten oder verkehrsgefährdendem Verhalten kann einem Radfahrer auch bereits ab 0,3 Promille ein Strafverfahren wegen Gefährdung des Straßenverkehrs oder Trunkenheit im Verkehr drohen.

Darüber hinaus hat die Fahrerlaubnisbehörde zwingend die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zu fordern, wenn im Straßenverkehr ein Fahrzeug (das gilt auch für ein Fahrrad) mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr geführt wurde.







**Miteinander • Rücksicht • Vorausschauendes Fahren**  
**... und uns kommt nichts in die Quere!**



**Landkreis Emsland**

Ordeniederung 1 • 49716 Meppen

[www.emsland.de](http://www.emsland.de) • [info@emsland.de](mailto:info@emsland.de)

Tel.: 05931 44-0 • Fax: 05931 44-3621